

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 31. März 2008
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- Allgemeiner Teil -
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil – zum 1. Januar 2008

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie Heilerziehungspflegeschüler/innen,“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen des TVöD entsprechende Anwendung.“

3. In § 12a Abs. 1 wird nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ der Klammerzusatz „(§ 8)“ eingefügt.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Tarifgebiet West“ sowie die Angaben „und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich“ gestrichen.

5. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge gelten“ durch die Wörter „Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag gilt“ ersetzt.

6. Die Anlage 1 (Bund) „Jahressonderzahlung für das Jahr 2006“, die Anlage 1 (VKA) „Jahressonderzahlungen für die Jahre 2005 und 2006“ und die Anlage 4 (VKA) „Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007“ werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

§ 2

Änderung des TVAöD - Allgemeiner Teil – zum 1. Juli 2008

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz nach der Überschrift zu § 8b erhält folgende Fassung:

„[In den Besonderen Teilen geregelt]“

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juli 2008 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 31. März 2008

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):
Der Vorstand

Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

Für die
dbb tarifunion:
Der 1. Vorsitzende